BeSync
Proactive. Secure. Managed IT.

Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung (ADV)

1. Allgemeines

1.1 Diese Vereinbarung (nachfolgend ‹ADV›) regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Daten (inkl. Personendaten). Der ADV ergänzt die bestehende Vereinbarung (inkl. Allgemeine Geschäftsbedingungen der BeSync AG und ggf. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) — Managed Services) zwischen BeSync AG (nachfolgend ‹Auftragnehmer›) und dem Kunden (nachfolgend ‹Auftraggeber›). Die bestehende Vereinbarung wird nachfolgend als Hauptvertrag referenziert.

1.2 Der ADV gilt nur, wenn der Auftragnehmer im Sinne von Art. 9 DSG als Auftragsbearbeiter gilt, d.h. insbesondere, wenn BeSync AG dem Kunden Managed Services erbringt.

1.3 Gegenstand, Dauer sowie Art und Zweck der Bearbeitung von Personendaten ergeben sich aus dem Hauptvertrag.

2. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer bearbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen sowie unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber zusätzlich erteilten ergänzenden Weisungen, wozu der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Der Auftragnehmer kommen Weisungen nach, wenn diese im Rahmen des Hauptvertrages verwirklicht werden können und sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Wird dadurch der Leistungsumfang erweitert oder entstehen dem Auftragnehmer anderweitig Mehrkosten, hat diese der Auftraggeber zu den üblichen Ansätzen des Auftragnehmers zu vergüten.

Ausgenommen vom Vorstehenden sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Bearbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenbearbeitung im Auftrag nur in der Schweiz, im Vereinigten Königreich, in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nur auf Weisung des Auftraggebers statt.

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet, im jeweils erforderlichen Mass gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

2.4 Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Auftraggeber bearbeitet, getrennt von anderen Daten bearbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

2.5 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie bei der Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus bei der Datenbearbeitung. Der Auftragnehmer verrechnet seine Leistungen zu seinen üblichen Ansätzen.

2.6 Werden im Rahmen der Leistungserbringung KI-gestützte Werkzeuge eingesetzt, erfolgt dies unter Einhaltung der vereinbarten Datenschutzanforderungen sowie der technischen und organisatorischen Massnahmen des Auftragnehmers. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nicht zum Training allgemein verfügbarer KI-Modelle verwendet, sofern hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers vorliegt.

3. Meldepflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoss gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Bearbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Bearbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet.

3.2 Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Bearbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

3.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass für den Auftraggeber eine Meldepflicht im Falle von Datenschutzverletzungen bestehen kann, die eine unverzügliche Meldung an die Aufsichtsbehörde vorsieht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Umsetzung der Meldepflichten unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insbesondere jeden unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet werden, unverzüglich, spätestens aber binnen 48 Stunden ab Kenntnis des Zugriffs mitteilen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

3.3.1 eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

3.3.2 eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Massnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Massnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, sind ihm die Aufwendungen zu den üblichen Ansätzen zu vergüten.

3.4 Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger und Konkursverwaltung über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag bearbeitet werden, unverzüglich informieren.

4. Melde- und Mitwirkungspflichten der Parteien

Beide Parteien informieren sich unverzüglich über ihnen bekannt gewordene Ereignisse, Anfragen oder Umstände, die die vertragsgegenständliche Datenbearbeitung, die Datensicherheit oder die Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten betreffen können. Sie stellen einander die zur Sachverhaltsklärung und Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlichen, ihnen verfügbaren Informationen zur Verfügung. Gesetzliche Verantwortlichkeiten und vertraglich vereinbarte Vergütungsansprüche bleiben vorbehalten.

5. Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber insoweit zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Aufwendungen des Auftragnehmers sind zu dessen üblichen Ansätzen zu vergüten.

6. Unterauftragsverhältnisse

6.1 Vorbehältlich abweichender Regelungen im Hauptvertrag ist der Auftragnehmer zum Beizug von Unterauftragnehmern berechtigt. Der Auftragnehmer hat den Kunden mindestens 30 Tage vor dem Beizug neuer Unterauftragnehmer zu informieren, woraufhin der Kunde das Recht hat, die vom Beizug betroffene Leistung zu kündigen, sofern wichtige datenschutzrechtliche Gründung gegen den Beizug des Unterauftragnehmers sprechen. Die aktuellen Unterbeauftragten sind in Anhang aufgeführt.

6.2 Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann.

6.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Anhang. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass er kein Kontrollrecht gegenüber dem Unterauftragnehmer hat.

6.4 Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen und Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass

angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Massnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt demgegenüber ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsbearbeitung im Sinne dieser Vereinbarung dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Auftraggebers bearbeitet werden.

7. Vertraulichkeitsverpflichtung

7.1 Der Auftragnehmer hat sich im Hauptvertrag zur Geheimhaltung verpflichtet.

7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm und seinen Mitarbeitern die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Auftraggebers informiert hat.

8. Wahrung von Betroffenenrechten

8.1 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen zu bearbeiten, zu unterstützten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Auftraggeber erteilt werden, damit dieser seinen Pflichten nachkommen kann.

8.2 Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Massnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nachzukommen.

8.3 Für den Fall, dass ein Betroffener seine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte beim Auftragnehmer geltend macht, obwohl dies offensichtlich eine Bearbeitung personenbezogener Daten betrifft, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Betroffenen mitzuteilen, dass der Auftraggeber der Verantwortliche für die Datenbearbeitung ist. Der Auftragnehmer darf dem Betroffenen in diesem Zusammenhang die Kontaktdaten des Verantwortlichen mitteilen.

8.4 Der Auftraggeber verrechnet seine im Zusammenhang mit den Betroffenenrechten erbrachten Leistungen zu seinen üblichen Ansätzen.

9. Technische und organisatorische Massnahmen zur Datensicherheit

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften, insbesondere auch der Mindestanforderungen an die Datensicherheit, erforderlich sind und diese dem Stand der Technik anzupassen.

9.2 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Massnahmen ist in **Anhang** zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Massnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Massnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen anfordern.

10. Dauer des Auftrags und Beendigung

10.1 Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Hauptvertrags.

10.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag (Hauptvertrag inkl. diese Vereinbarung) jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoss des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften vorliegt.

10.3 Nach Beendigung des Hauptvertrags sind personenbezogene Daten des Auftraggebers grundsätzlich zu löschen. Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bearbeitet worden sind, über die Beendigung des Vertrages hinaus speichern, wenn und soweit den Auftragnehmer eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung trifft oder er diese Daten ggf. zur Geltendmachung seiner Rechte benötigt. In diesen Fällen dürfen die Daten nur für die genannten Zwecke bearbeitet werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht bzw. Verjährungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Anhang zur Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung (ADV)

BeSync AG setzt zurzeit folgende Unternehmen u.a. als Unterauftragnehmer ein:

- Neologic Software AG, insb. für Datacenter Management, Outsourcing diverser Dienstleistungen wie Online-Backup, Hosted VM, 3CX Telefonanlagen
- Kreativ Media GmbH, für Webhosting und Webmail
- SEPPmail AG, Neuenhof, für E-Mail-Schutz und Verschlüsselung
- NinjaOne, LLC, Geräteverwaltung und Monitoring
- Rewst, Prozess Automatisierung
- N-able Cove Data Protection, Backup
- Eye Security, SOC

Für Kreativ Media GmbH gelten von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen, die unter https://www.kreativmedia.ch/de/ueber-uns/agb abrufbar sind.

Für SEPPmail AG gelten von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen, welche sich an der EU-DSGVO orientieren.

Für NinjaOne, LLC gelten von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen, die unter https://www.ninjaone.com/de/datenschutz-bestimmungen/ abrufbar sind.

Für Rewst gelten von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen, die unter https://rewst.io/terms-of-service/ abrufbar sind.

Für N-able Cove Data Protection gelten von diesem Vertrag abweichende Bestimmungen, die unter https://www.n-able.com/legal/privacy aufrufbar sind.

Technische und organisatorische Massnahmen von BeSync AG

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Massnahmen zur Datensicherheit:

Kontrollziele	Massnahmen
Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten	• HTTPS-Verschlüsselung in der Webkommunikation • RDP-Verschlüsselung der Remotedesktopkommunikation • Verschlüsselung aller Datensicherungen
Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste in Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen	• Zugangsschutz (Authentisierung) • Authentisierung der Mitarbeiter (per Benutzername/Passwort und MFA) bei hohem Schutzniveau • Zentraler, verschlüsselter Password-Safe für alle Beschäftigte mit unterschiedlicher Berechtigungsstufen (Tiering) • Sperrung bei Fehlversuchen und Prozess zur Rücksetzung gesperrter Zugangserkennung • Berechtigte können nur auf für sie berechtigte Daten zugreifen • Einsatz eines Firewall- und Proxy-Systems • Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis • Schutz vor Viren- und Spionagesoftware auf allen Server und Arbeitsplätze und im Netzwerk • Redundante Hardware für die Serverinfrastruktur • Regelmässige Prüfung und Backup der Hardwarekonfigurationen • Redundante Internetanbindung • Klimaanlagen und USV in Serverräumen • Festlegung der berechtigten Personen für den Zugang zum Rechenzentrum • Protokollierte Zutrittskontrolle mit Videoüberwachung • Besucher des Rechenzentrums (Bsp. für Wartungszwecke) werden zwingend begleitet • Sichere Löschung von Datenträger • Regelungen zur Kontrolle von externer Wartung und Fernwartung • Brandmeldeanlage
Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen	• Doppelt- oder Mehrfachvorhaltung aller Komponenten in der Datenverarbeitung • Datensicherungs- und Wiederherstellungskonzept • Dezentrale Backuplösung • Unterbrechungsfreie Stromversorgung

	• Überwachungs- und Meldesysteme
Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Verarbeitung	• Regelmässige Prüfung, ob/in welchem Umfang Zugangsrechte noch erforderlich sind • Regelmässige Prüfung, ob/in welchem Umfang Zugriffsrechte noch erforderlich sind • Incident-Response Management • Auftragskontrolle bei Auftragsverarbeitung
Trennungsgebot	• Sparsamkeit bei der Datenerhebung • Getrennte Verarbeitung • Funktionstrennung zwischen Live- und Testsystem

Stand: September 2026